

Statuten Pro Natura Berner Mittelland (Regionalsektion von Pro Natura Bern)

I. Zweck und Grundlagen
Art. 1 Name und Sitz Unter dem Namen Pro Natura Berner Mittelland (früher Naturschutzverband des Kantons Bern, Regionalsektion Bern-Mittelland) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit gemeinnützigem Zweck. Sein Sitz ist am Wohnort des Präsidenten/der Präsidentin.
Art. 2 Vereinsgebiet Das Vereinsgebiet umfasst die Gemeinden: Allmendingen, Bäriswil, Belp, Bern, Bolligen, Bremgarten bei Bern, Clavaleyres, Deisswil bei Münchenbuchsee, Diemerswil, Ferenbalm, Fraubrunnen, Frauenkappelen, Freimettigen, Gerzensee, Grosshöchstetten, Guggisberg, Gurbrü, Häutligen, Iffwil, Ittigen, Jegenstorf, Kaufdorf, Kehrsatz, Kirchdorf, Kirchlindach, Köniz, Konolfingen, Kriechenwil, Laupen, Mattstetten, Meikirch, Moosseedorf, Mühleberg, Münchenbuchsee, Münchenwiler, Münsingen, Muri bei Bern, Neuenegg, Niederhünigen, Niedermuhlern, Oberbalm, Oberhünigen, Ostermundigen, Riggisberg, Rubigen, Rüeggisberg, Rüscheegg, Schwarzenburg, Stettlen, Thurnen, Toffen, Urtenen-Schönbühl, Vechigen, Wald (BE), Wichtrach, Wiggiswil, Wileroltigen, Wohlen bei Bern, Worb, Zollikofen, Zuzwil BE.
Art. 3 Ziele Im Bewusstsein der Verantwortung des Menschen gegenüber der belebten und unbelebten Natur verfolgt Pro Natura Berner Mittelland folgende Ziele: a) Schutz der Natur, um die Vielfalt der Lebensräume mit ihren Tier- und Pflanzenarten zu bewahren und die natürlichen Prozesse und die Entwicklung der Lebensräume zu fördern; b) Schutz der Landschaft, um die Eigenart der einzelnen Landschaften zu bewahren und zu fördern; c) Schutz der Umwelt, um die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft und Wasser vor schädlichen Auswirkungen menschlicher Tätigkeit zu bewahren.
Art. 4 Aufgaben Zur Erreichung ihrer Ziele widmet sich Pro Natura Berner Mittelland vor allem folgenden Aufgaben: a) in allen Bereichen privater, wirtschaftlicher sowie öffentlicher Tätigkeit auf die Berücksichtigung der Naturschutzanliegen hinzuwirken; b) ihre Mitglieder und die Öffentlichkeit über Natur- und Umweltschutzprobleme zu informieren; c) an der Förderung des Umweltbewusstseins aller Bevölkerungskreise und aller Altersgruppen, insbesondere der Jugend, mitzuwirken; d) Naturschutzgebiete als Teil eines umfassenden Netzes von Schutzgebieten zu schaffen und beispielhaft zu betreuen oder bei der Betreuung mitzuwirken; e) Programme zur Erhaltung und Förderung von Tier- und Pflanzenarten zu entwickeln und mitzutragen; f) vorgesehene Eingriffe in die Landschaft und Umweltbelastungen kritisch zu überprüfen und gegebenenfalls zu bekämpfen (unter anderem durch Ausübung des Beschwerderechts); g) eng mit Pro Natura Bern, mit zielverwandten Organisationen und mit Amtsstellen zusammenzuarbeiten.

Art. 5 Verhältnis zu Pro Natura Bern

Pro Natura Berner Mittelland ist eine Regionalsektion von Pro Natura Bern, die ihrerseits eine Sektion von Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz ist (nachfolgend Zentralverband genannt). Das Verhältnis von Pro Natura Berner Mittelland zu Pro Natura Bern wird durch die Statuten und allfällige Reglemente von Pro Natura Bern geregelt.

B

Pro Natura Berner Mittelland arbeitet eng mit Pro Natura Bern und den anderen Regionalsektionen zusammen.

Art. 6 Finanzen

Die finanziellen Mittel von Pro Natura Berner Mittelland bestehen aus:

- a) deren Anteil an den Beiträgen der Mitglieder;
- b) Zuwendungen von Pro Natura Bern;
- c) Erträgen des Vereinsvermögens;
- d) Zuwendungen der privaten und öffentlichen Hand;
- e) Erträgen von Sammlungen und Aktionen;
- f) Erträgen aus Dienstleistungen.

Die Beiträge der Mitglieder an Pro Natura Berner Mittelland sind in den Beiträgen an den Zentralverband enthalten und werden durch den Zentralverband einkassiert. Der Zentralverband bestimmt die Höhe des Mitgliederbeitrags und den jährlichen Anteil von Pro Natura Bern. Diese bestimmt den jährlichen Anteil von Pro Natura Berner Mittelland.

Art. 7 Haftung

Pro Natura Berner Mittelland haftet mit ihrem Vermögen für ihre eigenen Verbindlichkeiten, nicht aber für diejenigen von Pro Natura Bern oder des Zentralverbands. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

II. Mitgliedschaft**Art. 8 Grundsatz**

Mitglieder von Pro Natura Berner Mittelland können natürliche und juristische Personen werden, die in der Regel im Vereinsgebiet wohnhaft sind. Durch ihren Beitritt bekennen sie sich zu den Vereinszielen.

Ein Mitglied von Pro Natura Berner Mittelland ist zugleich Mitglied von Pro Natura Bern und des Zentralverbands.

Art. 9 Erwerb

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung an den Zentralverband und anschliessende Eintragung ins Mitgliederverzeichnis erworben. Der Vorstand der Regionalsektion kann die Mitgliedschaft ablehnen.

Art. 10 Beendigung

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss sowie in der Regel durch Wegzug des Mitglieds aus dem Vereinsgebiet. Auf Wunsch kann ein nicht mehr im Vereinsgebiet wohnhaftes Mitglied seine Mitgliedschaft bei Pro Natura Berner Mittelland weiterführen.

Art. 11 Mitgliederkategorien

Es gelten die vom Zentralverband festgelegten Mitgliederkategorien.

Art. 12 Ehrenmitglieder

Die Hauptversammlung kann Ehrenmitglieder der Regionalsektion ernennen, diese sind von der Pflicht zur Leistung des Jahresbeitrags befreit. An ihrer Stelle leistet Pro Natura Berner Mittelland den Jahresbeitrag an den Zentralverband.

Art. 13 Ausschluss

Ein Mitglied, welches den Interessen von Pro Natura Berner Mittelland zuwiderhandelt, kann von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstands durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern auch Pro Natura Bern und der Zentralverband das Mitglied auf Antrag der Regionalsektion ausschliessen.

Art. 14 Stimm- und Wahlrecht

Alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Altersjahr haben Stimm- und Wahlrecht.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Mitgliederkategorien, die mehr als eine Person umfassen, besteht nur ein einziges Stimm- und Wahlrecht.

Stellvertretung ist nicht zulässig.

Vorstandsmitglieder haben kein Wahlrecht.

Art. 15 Antragsrecht

Ein Zwanzigstel der Mitglieder von Pro Natura Berner Mittelland kann den Vorstand verpflichten, einen Antrag an die Delegiertenversammlung von Pro Natura Bern zu stellen.

Der Vorstand regelt die Benützung der Mitgliederliste.

III. Organisation**Art. 16 Organe**

Die Organe von Pro Natura Berner Mittelland sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Art. 17 Amtsdauer

Die Amtsdauer der gewählten Organe beträgt vier Jahre. Ersatzwahlen oder Wahlen von zusätzlichen Mitgliedern gelten bis zum Ende der laufenden Periode. Wiederwahl ist möglich.

A. Hauptversammlung**Art. 18 Grundsatz**

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ von Pro Natura Berner Mittelland. Sie ist eine ordentliche oder eine ausserordentliche.

Art. 19 Aufgaben

Die Hauptversammlung ist zuständig für:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin [oder das Co-Präsidium] und der Vorstandsmitglieder;
- c) Wahl der Kontrollstelle;
- d) Wahl der Delegierten in die Delegiertenversammlung von Pro Natura Bern;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern von Pro Natura Berner Mittelland;
- f) Ausschluss von Mitgliedern;
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands;
- h) Antragstellung an die Delegiertenversammlung von Pro Natura Bern;
- i) Genehmigung des Budgets;
- j) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands und Genehmigung der Jahresrechnung nach Prüfung und Bericht der Kontrollstelle;
- k) Entlastung des Vorstands und der Kontrollstelle;
- l) Auflösung von Pro Natura Berner Mittelland.

Art. 20 Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt. Die Mitglieder werden unter Angabe der Geschäfte mindestens 20 Tage vorher schriftlich eingeladen. Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind dem Vorstand spätestens 40 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.

Unter besonderen Umständen (z.B. Pandemie) kann die Hauptversammlung schriftlich oder elektronisch durchgeführt werden.

Art. 21 Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn wichtige und dringende Geschäfte es erfordern oder wenn es mindestens ein Zehntel der Mitglieder mit Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen.

Die Versammlung hat innerhalb von 2 Monaten nach gestelltem Begehren stattzufinden. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Geschäfte mindestens 14 Tage vor der Versammlung.

Art. 22 Verfahren

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Sie sind geheim, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder es verlangt.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, bei späteren das relative Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

B. Vorstand**Art. 23 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Art. 24 Organisation

Der Präsident/Die Präsidentin [oder das Co-Präsidium] wird von der Hauptversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen. Diesen können auch Personen angehören, die nicht Vorstandsmitglieder sind.

Der Vorstand schlägt der Delegiertenversammlung von Pro Natura Bern eines seiner Mitglieder zur Wahl in deren Vorstand vor. In der Regel ist dies der Präsident/die Präsidentin von Pro Natura Berner Mittelland.

Für den Fall, dass das gewählte Mitglied an einer Sitzung des Vorstands von Pro Natura Bern nicht teilnehmen kann, wählt der Vorstand aus seinen Mitgliedern einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Der Stellvertreter/die Stellvertreterin ist stimm- und wahlberechtigt.

Art. 25 Aufgaben

Der Vorstand ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, die nicht statutengemäss von einem anderen Organ wahrgenommen werden.

Art. 26 Finanzkompetenz

Der Vorstand beschliesst über Ausgaben, die im Budget enthalten sind. Überdies hat er folgende Finanzkompetenz: Für nicht budgetierte Ausgaben von insgesamt jährlich nicht mehr als 20% des Vermögens, Stand 31.12. des Vorjahrs.

Art. 27 Unterschrift

Pro Natura Berner Mittelland wird durch Kollektivunterschrift rechtsverbindlich verpflichtet. Unterschriftsberechtigt sind der Präsident/die Präsidentin [die Mitglieder des Präsidiums], im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied, mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu zweien.

Art. 28 Ehrenamtlichkeit

Die Mitglieder des Vorstands und der Kontrollstelle üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Spesen können vergütet werden.

Die Arbeit eines Vorstandsmitglieds kann in Form eines Auftrags entschädigt werden, wenn sie den üblichen Umfang der ehrenamtlichen Tätigkeit übersteigt und nicht die Vorstandstätigkeit an sich umfasst. Die Entschädigung erfolgt projektweise. Sie muss vorgängig durch den Vorstand genehmigt werden. Der Gesamtbetrag der Entschädigungen an die Vorstandsmitglieder ist im Anhang der Jahresrechnung offen zu legen.

C. Kontrollstelle**Art. 29 Zusammensetzung**

Die Kontrollstelle besteht aus einem/einer Rechnungsrevisor/Rechnungsrevisorin oder wird durch eine Treuhandgesellschaft übernommen. Vorstandsmitglieder dürfen nicht Teil der Kontrollstelle sein.

Art. 30 Aufgaben

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung. Sie erstattet der Hauptversammlung Bericht.

IV. Besondere Verfahren**Art. 31 Änderung der Statuten**

Statutenänderungen können von einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Die Statutenänderungen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand von Pro Natura Bern.

Art. 32 Auflösung

Die Auflösung von Pro Natura Berner Mittelland kann nur an einer eigens zu diesem Geschäft einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Diese ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens ein 1/20 aller Mitglieder teilnimmt. Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb eines Monats eine schriftliche Abstimmung so durchzuführen, dass das Endresultat innert 2 Monaten bekannt ist. Den Mitgliedern ist eine Rücksendefrist von mindestens 2 Wochen zu gewähren. Abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder. Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

Im Falle der Auflösung von Pro Natura Bern oder des Zentralverbands kann Pro Natura Berner Mittelland als unabhängiger Verein bestehen bleiben oder sich ebenfalls auflösen.

Art. 33 Liquidation

Im Falle der Auflösung fallen das Vermögen, die Rechte an Schutzgebieten und die Akten an Pro Natura Bern, oder falls diese nicht mehr existiert, an den Zentralverband. Diese sollen das Vermögen für die Naturschutzfähigkeit im Kanton Bern verwenden, bis es eine neu gegründete Regionalsektion übernehmen kann.

Löst sich Pro Natura Bern auf, kann Pro Natura Berner Mittelland deren Rechte an Schutzgebieten im Vereinsgebiet übernehmen, sofern sie als selbständiger Verein weiterbesteht.

Löst sich Pro Natura Berner Mittelland auf und existieren Pro Natura Bern und der Zentralverband bereits nicht mehr, entscheidet die Hauptversammlung mit einfachem Mehr über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens und der Akten. Gewinn und Kapital müssen einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz im Kanton Bern zugewendet werden. Die Rechte an Schutzgebieten von Pro Natura Berner Mittelland gehen an eine zielverwandte steuerbefreite Organisation im Kanton Bern, oder falls dies nicht möglich ist, an den Kanton Bern über.

V. Schlussbestimmungen

Art. 34 Inkrafttreten

Diese Statuten treten sofort nach ihrer Genehmigung durch die Hauptversammlung von Pro Natura Berner Mittelland und den Vorstand von Pro Natura Bern in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 18.03.1999.

Art. 35 Übergangsbestimmungen

Die erste Amtsperiode gemäss Art. 17 dauert bis 2025.

Pro Natura Berner Mittelland

Präsident/in
Bruno Holenstein

Vizepräsidentin
Ariane Hausammann

Diese Statuten wurden durch die Hauptversammlung von Pro Natura Berner Mittelland am 22. Oktober 2021 beschlossen.

Diese Statuten wurden vom Vorstand von Pro Natura Bern am 16. März 2021 genehmigt.